



PD/P200528

## Erläuterungen zur Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes

### 1. Ausgangslage

Das Bundesparlament hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz verabschiedet, es ist am 26. September 2020 in Kraft getreten. Da der Kultursektor auch weiterhin stark von den Auswirkungen der Pandemie betroffen ist, ist dort unter Art. 11 vorgesehen, dass der Bund Kulturunternehmen, Kulturschaffende sowie Kulturvereine im Laienbereich in der Periode November 2020 bis Dezember 2021 weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen kann. Gestützt auf Art. 11 des Covid-19-Gesetzes hat der Bundesrat am 14. Oktober 2020 die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Bundesgesetz (Covid-19-Kulturverordnung) erlassen. Ziel der Unterstützungsmassnahmen ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Epidemie für Kulturschaffende und Kulturbetriebe abzumildern sowie Kulturunternehmen bei der Anpassung an die durch die Epidemie veränderten Verhältnisse zu unterstützen. Dadurch solle eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft verhindert und der Erhalt der kulturellen Vielfalt befördert werden.

Die in der eidgenössischen COVID-Verordnung Kultur vorgesehenen Massnahmen müssen teilweise von den Kantonen vollzogen und mitfinanziert werden. Diesbezüglich besteht Regelungsbedarf auf kantonalen Ebene.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### § 1 Zweck

1 Diese Verordnung regelt den Vollzug der in Art. 11 Abs. 3 Covid-19-Gesetz sowie der COVID-19-Kulturverordnung des Bundesrates vorgesehenen Massnahmen durch den Kanton.

Die Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen COVID-19-Kulturverordnung im Zuständigkeitsbereich des Kantons Basel-Stadt.

#### § 2 Finanzierung

1 Soweit Art. 11 Abs. 3 Covid-19-Gesetz eine ergänzende Finanzierung durch den Kanton vorsieht, erfolgt diese gestützt auf § 4 des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995.

Die vom Bund vorgesehenen Massnahmen zur Unterstützung von Kulturunternehmen gemäss Art. 11 Abs. 2 Covid-19-Gesetz werden gemäss Art. 11 Abs. 3 Covid-19-Gesetz zur Hälfte von den jeweils zuständigen Kantonen finanziert. Die Höhe der Finanzierung durch den Kanton Basel-Stadt über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird per Regierungsratsbeschluss festgelegt.

### **§ 3 Zuständigkeit**

1 Das Präsidialdepartement ist für die Prüfung der Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen (Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. COVID-19-Kulturverordnung) sowie um Beiträge an Transformationsprojekte (Art. 3 Abs. 1 lit. b sowie Art. 7 ff. COVID-19-Kulturverordnung) zuständig. Es richtet dazu ein Sekretariat ein und macht die notwendigen Formulare im Internet zugänglich.

2 Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium von drei bis fünf Personen unter dem Vorsitz einer Vertreterin oder eines Vertreters des Präsidialdepartements. Mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in diesem Gremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an.

Die eidgenössische COVID-19-Kulturverordnung statuiert für Gesuche von Kulturunternehmen Zuständigkeiten der Kantone. Das Präsidialdepartement wird in diesem Zusammenhang als zuständig für die Prüfung der Gesuche im Kanton Basel-Stadt bestimmt. Die Entscheide trifft ein vom Regierungsrat eingesetztes, breit abgestütztes Gremium, wobei das Präsidialdepartement den Vorsitz hat.

#### **§ 4 Verfahren**

1. Das Präsidialdepartement prüft die eingegangenen Gesuche auf Vollständigkeit. Bei unvollständigen Unterlagen setzt es eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Angaben. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
2. Das Präsidialdepartement unterzieht vollständig eingereichte Gesuche einer materiellen Vorprüfung und formuliert eine Empfehlung zu Händen des Entscheidgremiums gemäss § 3 Abs. 2. Es kann für die materielle Vorprüfung verwaltungsexterne Fachpersonen beiziehen.
3. Das Gremium entscheidet über die Gesuche, die Höhe der Beiträge und die Auszahlungsmodalitäten. Das Gremium ist ab drei Mitgliedern beschlussfähig. Für Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Einsitz und Stimmrecht können nicht delegiert werden.
4. Auf diese Verordnung gestützte Verfügungen können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden.

Das ordentliche Verfahren sieht vor, dass das Präsidialdepartement alle administrativen Aufgaben sowie Vorprüfungen bis zur Entscheidvorlage an das Gremium besorgt. Das vom Regierungsrat eingesetzte Gremium entscheidet abschliessend über Zusagen und Absagen sowie, innerhalb der Vorgaben der eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung und dieser Verordnung (§ 5) über die Höhe von Beiträgen. Es ist frei in der Zusprechung von Raten und Akontozahlungen. Entscheide des Gremiums können gemäss kantonalem Verfahrensrecht angefochten werden.

#### **§ 5 Höchstbetrag**

- 1 Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. COVID-19-Kulturverordnung für kommerzielle Kulturunternehmen werden nur bis zu einem Höchstbetrag von 500'000 Franken je Gesuchsteller zugesprochen.

Gemäss eidgenössischer Covid-19-Kulturverordnung Art. 5 Abs. 2 können Ausfallentschädigungen höchstens 80% des finanziellen Schadens abdecken. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen. Im Sinne einer kulturpolitischen Prioritätensetzung gemäss eidgenössischer Covid-19-Kulturverordnung, Art. 3 Abs. 2 begrenzt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Höchstbeitrag für Ausfallentschädigungen an kommerzielle Kulturunternehmen.

#### **§ 6 Abgrenzung**

- 1 Unterstützungsleistungen gemäss dieser Verordnung schliessen die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen gemäss Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie vom 27.10.2020 aus.

Unternehmen, welche Unterstützungsleistungen gemäss dieser Verordnung bezogen haben, sind nicht zum Bezug von Unterstützungsleistungen gemäss Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie vom 27.10.2020 berechtigt.

#### **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 26. September 2020 in Kraft und hat dieselbe Geltungsdauer wie die COVID-19-Kulturverordnung des Bundesrates.

Die in dieser Verordnung geregelten Zuständigkeiten und Massnahmen sind abhängig von der Geltung der COVID-19-Kulturverordnung des Bundesrates. Entsprechend wird die Geltung der kantonalen Verordnung an die Geltungsdauer der Bundesverordnung geknüpft.